VERORDNUNG (EWG) Nr. 2591/82 DER KOMMISSION

vom 27. September 1982

über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 1 340 Tonnen Getreide an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Lieferung von Reis im Rahmen einer in der Gemeinschaft durchgeführten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2422/82 der Kommission vom 6. September 1982 über Lieferungen von Getreide und/oder Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5) hat nicht durchgeführt werden können. Es ist deshalb eine neue Bereitstellung vorzusehen.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (7) vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 259 vom 7. 9. 1982, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm :** 1982
2. **Empfänger :** Internationales Komitee vom Roten Kreuz
3. **Bestimmungsort oder -land :** Libanon
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge :** 462 Tonnen (1 340 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien :** 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle :**
 Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware :**
 — Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 — Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 — Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 — kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 — Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 — gefleckte Körner : höchstens 2,5 v. H.
 — fleckige Körner : höchstens 1,5 v. H.
 — gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 — bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung :**
 — in neuen Säcken (1)
 — Jutesäcke, gefüttert mit Baumwollsäcken, mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 — Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 — Beschriftung der Säcke :
 Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift :

 „LEB-557 / MILLED RICE / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION / BEIRUT"
11. **Ladehafen :** ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe :** cif
13. **Löschhafen :** Beirut (2)
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** freihändige Vergabe
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote :** —
16. **Verladefrist :** 10. — 31. Oktober 1982
17. **Kaution :** 12 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
(2) Option Limassol im Falle einer Behinderung bei Ankunft.